



**Motion von Manuel Brandenburg
betreffend Liberalisierung des Personalgesetzes im Bereich der Pensionierung von kantonalen Angestellten und Lehrerinnen und Lehrern gemäss kantonalem Lehrpersonalgesetz
vom 14. September 2021**

Kantonsrat Manuel Brandenburg, Zug, hat am 14. September 2021 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage des Inhalts vorzulegen, wonach der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss kantonalem Personalgesetz liberalisiert wird. In Zukunft sollen Angestellte des Kantons und Lehrer und Lehrerinnen gemäss Lehrpersonalgesetz nicht mehr automatisch mit 65 Jahren pensioniert werden, sondern es soll ihnen möglich sein, weiter zu arbeiten, wobei ab dem Pensionierungsalter ordentliche Kündigungsfristen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer vorgesehen werden könnten.

Begründung

1. Gemäss aktuellem § 20 des Personalgesetzes (PG) endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird. Gemäss § 20 Abs. 2 PG können Angestellte im Einzelfall auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahrs weiterbeschäftigt werden, wobei dies das Einverständnis des Arbeitgebenden voraussetzt.
2. Viele Personen, welche 65 Jahre alt werden, möchten gerne weiterarbeiten und sind auch bestens in der Lage dazu. Sie verfügen über eine äusserst wertvolle Berufserfahrung, welche man nicht lernen, sondern nur er- und durchleben kann. Dieser Erfahrungsschatz wird mit der obligatorischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Pensionierungsalter abrupt abgeschnitten.
3. Die Motion bezweckt die Liberalisierung des Pensionsierungsalters bei kantonalen Angestellten und Lehrpersonen nach Lehrpersonalgesetz. So soll es möglich sein, auch nach Erreichen des 65. Altersjahres weiterzuarbeiten, und zwar nicht als Ausnahmebestimmung bis längstens zum 70. Altersjahr gemäss dem aktuellen § 20 Abs. 2 PG, sondern als Rechtsanspruch gegenüber dem Kanton, wobei es denkbar ist, dass das Arbeitsverhältnis wie bisher mit der Pensionierung aufhört, es dem Angestellten aber möglich ist, durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Kanton die Weitergeltung seines Arbeitsvertrages zu bewirken. Danach könnten für beide Seiten normale Kündigungsfristen vorgesehen werden.